

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 05.03.2020

Nr. 10

Bekannt- machung Vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
26.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 26.02.2020 für Herrn Dawid Jaroszynski in Luban/POLEN	299
26.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 26.02.2020 für Herrn Bakur Khvichia in GEORGIEN	300
	<u>Stadt Buchholz</u>	
26.02.2020	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ – Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	301
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
28.02.2020	Bauleitplanung der Samtgemeinde Jesteburg, 29. Änderung des Flächennutzungsplanes	302
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
26.02.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bebauungsplan Nr. 83 „Südlich Fuchsbau“ und 25. Änderung des Flächennutzungsplanes	304
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
02.03.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Rosengarten, Bebauungsplan Leversen – „Alt Leversen – nördlich Im Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift, Aufstellungsbeschluss gemäß „ 2 (1) BauGB	318
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
27.02.2020	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Tespe (Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung)	320

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dawid Jaroszynski
Cicha 1 m. 3
59-800 Luban

POLEN

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

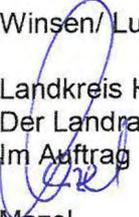
Bescheid des Landkreises Harburg vom 26.02.2020
Aktenzeichen 30.4 903 545 87 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 26.02.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Bakur Khvichia
unbekannt
00000 unbekannt

GEORGIEN

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 26.02.2020
Aktenzeichen 30.4 903 576 53 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 26.02.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 22 / 2020

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Der Landkreis Heidekreis beabsichtigt, das FFH-Gebiet 70 „Lüneburger Heide“ sowie das EU-Vogelschutz-(VSG-)Gebiet Nr. 24 „Lüneburger Heide“ als Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ (Gebiet der Städte Schneverdingen und Soltau sowie der Gemeinde Bispingen im Landkreis Heidekreis und der Stadt Buchholz in der Nordheide, der Samtgemeinden Hanstedt und Tostedt im Landkreis Harburg) auszuweisen und hierfür die bereits bestehende Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. vom 17. Juni 1993 den notwendigen FFH-Inhalten anzupassen.

Federführend zuständig für die Anpassung der Verordnung und das damit verbundene Auslegungs- und Beteiligungsverfahren ist gemäß Erl.d.MU v. 21.02.2020 der Landkreis Heidekreis.

Der Entwurf der Verordnung liegt gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit

vom 16.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

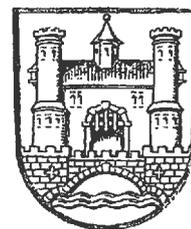
oder nach vorheriger Terminvereinbarung aus.

Weiterhin werden die Unterlagen auf der Internetseite des Heidekreises www.heidekreis.de unter der Rubrik „Umwelt und Verkehr, Natur und Landschaftsschutz, Schutzgebietsplanungen“ und auf der Internetseite des Landkreises Harburg unter www.landkreis-harburg.de/nsglueneburgerheide veröffentlicht und können dort ebenfalls ab dem 16.03. bis zum 20.04.2020 eingesehen werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger können während der Auslegungszeit im Rathaus der Stadt Buchholz in der Nordheide, beim Landkreis Heidekreis und beim Landkreis Harburg den Verordnungsentwurf einsehen und Bedenken und Anregungen zu der Verordnung vorbringen.

Buchholz i. d. N., den 26. Februar 2020

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Nr. SGJ 03 /2020

Bekanntmachung der Samtgemeinde Jesteburg zur Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungs- planes der Samtgemeinde Jesteburg

Der Rat der Samtgemeinde Jesteburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2019 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 07.02.2020 (Aktenzeichen: S03.1-61/05-14/19) hat der Landkreis Harburg die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg ohne Auflagen genehmigt.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Raum 22 des Neuen Rathauses, Niedersachsenplatz 5 in Jesteburg während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9-12 Uhr und Dienstag 15-18 Uhr)

von jedermann eingesehen werden.

Nach Veröffentlichung kann die 29. F-Planänderung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter dem Link www.jesteburg.de (unter der Rubrik Im Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Jesteburg sind auch auf der Internetseite www.jesteburg.de einzusehen.

Änderungsbereich 1
Änderungsbereich 2
Räumlicher Geltungsbereich der 29. Änderung des F-Planes



Jesteburg, den 28.02.2020

.....
Samtgemeindebürgermeister





Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Neu Wulmstorf, den 26.02.2020

Az.: III.II.51101

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 83 "südlich Fuchsbau" inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde der Feststellungsbeschluss für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Begründung gefasst. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.02.2020 durch den Landkreis Harburg genehmigt.

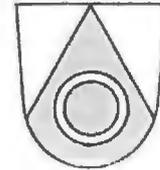
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplänen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Der Bebauungsplan Nr. 83 "südlich Fuchsbau" inklusive Begründung sowie die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß §§ 10 Abs. 3 und 6 Abs. 5 S.3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 207), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

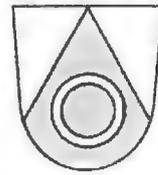
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 83 "südlich Fuchsbau" und die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Anlage: Übersichtspläne der Geltungsbereiche
 Textabdrucke zur den Zusammenfassenden Erklärungen

Im Auftrag

Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft

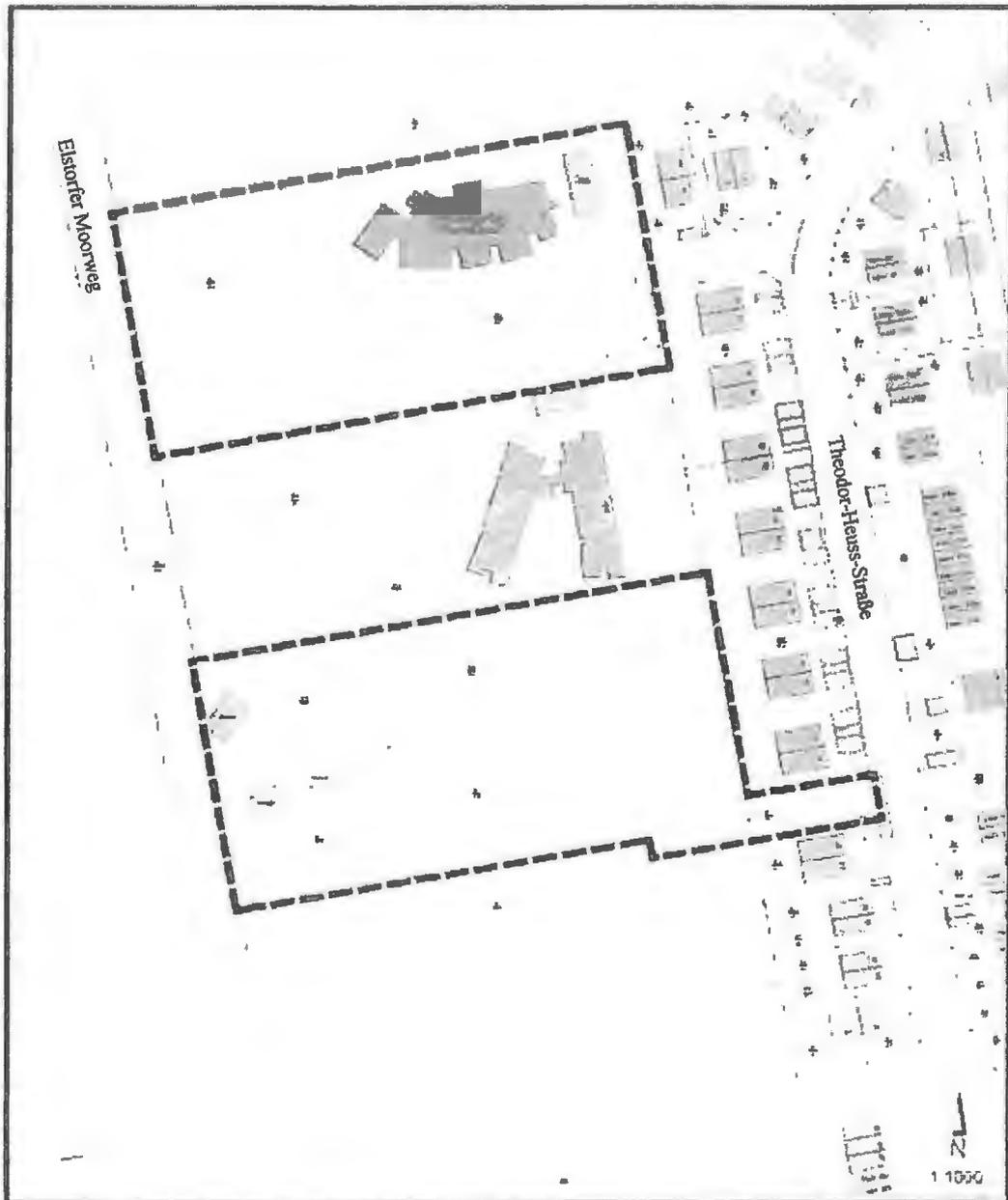


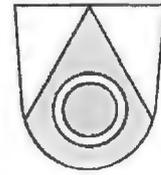
Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

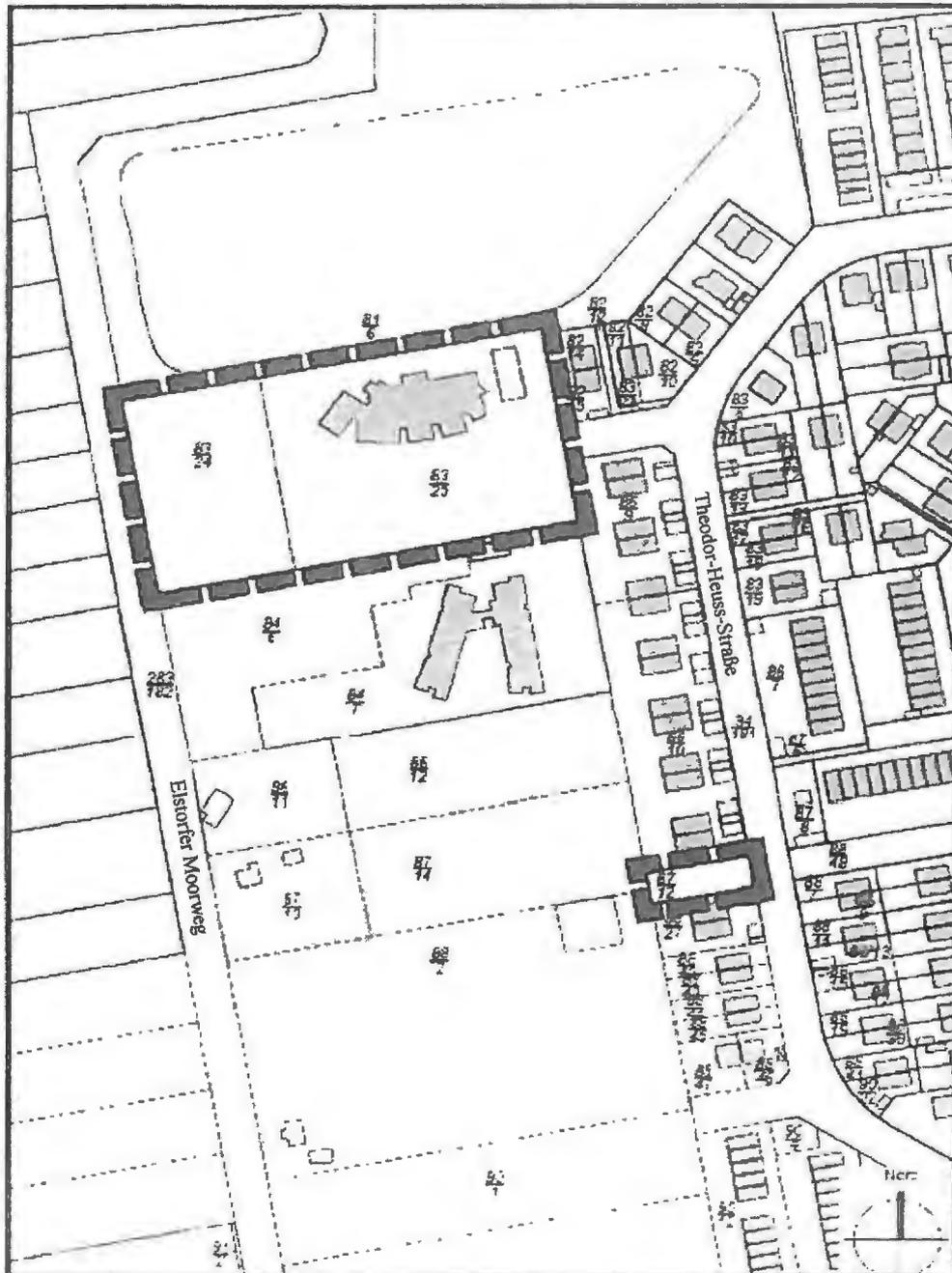
Anlage

Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.83 „südlich Fuchsbau“





Übersichtsplan Geltungsbereich der 25. Änderung Flächennutzungsplan





Textabdruck der zusammenfassenden Erklärung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

1. Geltungsbereich und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Infolge der Entwicklung neuer Wohnsiedlungen in der Gemeinde Neu Wulmstorf, wie z. B. dem Apfelgarten, sind junge Familien in die Gemeinde gezogen. Die Nachfrage nach KITA-Plätzen ist dementsprechend in den letzten Jahren stark angewachsen.

Mit Blick auf diese Entwicklungen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur für die Gemeinde geschaffen werden. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 83 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, in der die Ausweisung von Teilen des Geltungsbereiches von Grünfläche zu Fläche für Gemeinbedarf geändert werden.

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den Geltungsbereich wurde diese zusammenfassende Erklärung gefertigt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zu Beginn des Verfahrens wurde von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 gemäß § 13 BauGB und einer parallelen Berichtigung des Flächennutzungsplanes ausgegangen. Das Erfordernis einer Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erst im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB offenbar.

Von der Unterrichtung und Erörterung konnte abgesehen werden, da diese bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. So ist die Notwendigkeit einer Anpassung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 83 erörtert worden.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neu Wulmstorf hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich informiert und konnten vom 07.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019 ihre Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgeben.

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 gemäß § 13 BauGB und einer parallelen Berichtigung des Flächennutzungsplanes ausgegangen.

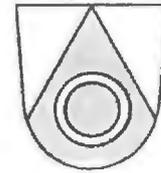
Das Erfordernis einer Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erst im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB offenbar, Das Verfahren wurde als Normalverfahren fortgesetzt. Die bereits durchgeführte Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde auch für die Flächennutzungsplanänderung als solche betrachtet, da die Notwendigkeit einer Anpassung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 83 erörtert wurde.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme einging, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen haben.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Die *Untere Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Harburg* machte darauf aufmerksam, dass zum LRP umweltrelevante Daten vorlägen. So hat die Fläche eine sehr hohe Bedeutung für die Landschaftsbildeinheit und erfüllt die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und die relevanten Daten in den Umweltbericht eingearbeitet.
- Der *Landkreis Harburg* äußerte unter den Sonstigen Hinweisen Bedenken zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Die Fläche liege im Außenbereich und sei nicht nach §34 BauGB zu beurteilen. Diesem Hinweis wurde nachgegangen, der Bebauungsplan wurde entsprechend im Normalverfahren aufgestellt.
- Das *Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst*, empfahl eine Gefahrenerforschung in Form einer historischen Erkundung (Luftbildauswertung). Nach Rücksprache mit dem LGLN wurde die Luftbildauswertung (Kampfmittelfreiheit) durch eine Vor-Ort-Überwachung der Bauarbeiten unter regelmäßiger Abstimmung mit dem LGLN ersetzt.



2.3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 30.08.2019 bis zum 01.10.2019 im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf während der bekannt gemachten Dienstzeiten stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.08.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die gem. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.neu-wulmstorf.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.4. Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.08.2019 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme eingegangen ist, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen hatten.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Das *Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst*, empfahl erneut eine Gefahrenerforschung in Form einer historischen Erkundung (Luftbildauswertung). Nach Rücksprache mit dem LGLN wurde die Luftbildauswertung (Kampfmittelfreiheit) durch eine Vor-Ort-Überwachung der Bauarbeiten unter regelmäßiger Abstimmung mit dem LGLN ersetzt.
- Die *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr* wies die Gemeinde darauf hin, dass gem. § 5 (2) Abs. 6 BauGB zu prüfen sei, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der, B 3n') erforderlich seien. In der schalltechnischen Untersuchung sind die schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft worden, Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich.
- *Hamburg Wasser* wies darauf hin, dass das Flurstück 87/12 als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werde. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung kann eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung aus der Fläche für Gemeinbedarf entwickelt werden. Es wurde daher keine Änderung der Unterlagen vorgenommen.



2.5. Abstimmung mit Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Nachbargemeinden wurden parallel zu den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Einwendungen gemacht, die zu behandelnde Fragestellungen aufwarfen.

2.6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich Umweltbericht nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.10.2019 beschlossen. Die Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

3. Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Naturschutzfachliche Belange

Unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens sind die Anforderungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Planzeichnung sowie in der Begründung zu den naturschutzfachlichen Belangen einzuhalten. Die Festsetzungen sind entsprechend auszuführen.

Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung wurden beachtet. Durch die sparsame Erschließung findet ein sorgfältiger Umgang mit Grund und Boden statt. Die Voraussetzungen für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Verdunstung, Versickerung und Einleitung in die Kanalisation werden hergestellt.

4. Abwägung möglicher Planungsalternativen

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten zu Konzept und Standort des geplanten Vorhabens abzuwägen. Der Geltungsbereich und die Ziele des Bebauungsplanes müssen hierbei berücksichtigt werden.

Die durch die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des damit verbundenen Bebauungsplanes Nr. 83 vorbereitete Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen ist im räumlichen Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Gemeinbedarfsbebauung, den Erschließungsstraßen sowie der Nähe zum ÖPNV städtebaulich sinnvoll, so dass Standortalternativen in der Planung nicht in Betracht kamen.



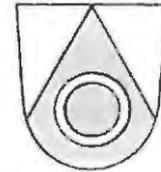
Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Nutzungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der nördliche Teil des Geltungsbereichs weiterhin als Standort für eine Kita dienen. Im Süden handelte es sich weiterhin um eine intensive Grün- und Weidelandbewirtschaftung.

Die vorgetragenen Belange sowie die geplante Bebauungsvariante wurden aus fachplanerischer Sicht gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegen- und untereinander abgewogen. Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich keine wesentlichen Gründe, eine alternative Planung anzustreben.



Textabdruck der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 83
„südlich Fuchsbau“

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

1. Geltungsbereich und Ziel der Bebauungsplanänderung

Infolge der Entwicklung neuer Wohnsiedlungen in der Gemeinde Neu Wulmstorf, wie z. B. dem Apfelgarten, sind junge Familien in die Gemeinde gezogen. Die Nachfrage nach KITA-Plätzen ist dementsprechend in den letzten Jahren stark angewachsen.

Mit Blick auf diese Entwicklungen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur für die Gemeinde geschaffen werden.

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den Geltungsbereich wurde diese zusammenfassende Erklärung gefertigt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 10.04.2019 in Form einer Auslegung im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf während der bekannt gemachten Dienstzeiten.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich informiert und konnten vom 07.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019 ihre Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgeben.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme einging, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen haben.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

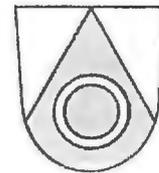


Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Die *Untere Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Harburg* machte darauf aufmerksam, dass zum LRP umweltrelevante Daten vorlägen. So hat die Fläche eine sehr hohe Bedeutung für die Landschaftsbildeinheit und erfüllt die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und die relevanten Daten in den Umweltbericht eingearbeitet.
- Die *Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Harburg* hat keine Bedenken gegen die Planung, wies aber darauf hin, dass in der Begründung erwähnte Leichtstoffabscheider korrekt zu bemessen und konform zu den Regeln zu planen und auszuführen sei. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
- Die *Untere Bauaufsicht des Landkreises Harburg* äußerte den Wunsch der Feuerwehr, zwischen den beiden Teilen des Plangebietes eine Feuerwehrezufahrt vom Elstorfer Moorweg zu schaffen. Diesem Wunsch wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 83 nicht gefolgt. Das Flurstück, um das es geht, ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches.
- Der *Landkreis Harburg* äußerte unter den Sonstigen Hinweisen Bedenken zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Die Fläche liege im Außenbereich und sei nicht nach §34 BauGB zu beurteilen. Diesem Hinweis wurde nachgegangen, der Bebauungsplan wurde entsprechend im Normalverfahren aufgestellt. Die notwendige 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Parallelverfahren aufgestellt.
- Die *Schleswig-Holstein Netz AG* hatte keine Bedenken, verwies aber vorsorglich auf eine evtl. notwendige Erkundung auf Kampfmittel. Diesem Hinweis wurde nachgegangen, eine Kampfmittelfreiheit wird vor Beginn der Erdbauarbeiten eingeholt.
- Der *Verbandsvorsteher WBV Buxtehude-Rübke* schlug vor, die öffentlichen Parkplätze und privaten Stellflächen inkl. Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen und bei der Erteilung von Baugenehmigungen zwingend vorzuschreiben. Die Begründung und die textlichen Festsetzungen wurden dahingehend angepasst.
- Das *Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst*, empfahl eine Gefahrenerforschung in Form einer historischen Erkundung (Luftbildauswertung). Nach Rücksprache mit dem LGLN wurde die Luftbildauswertung (Kampfmittelfreiheit) durch eine Vor-Ort-Überwachung der Bauarbeiten unter regelmäßiger Abstimmung mit dem LGLN ersetzt.
- Der *Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club* regte eine Anbindung des Plangebietes über den Elstorfer Moorweg an. Die Möglichkeit der Anbindung über den Elstorfer Moorweg wird im weiteren Verlauf geprüft.
- Die *Polizeiinspektion Harburg* bemängelte die im Gutachten berechnete Anzahl an Stellplätzen. Die Stellplätze wurden gemäß Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Tabelle B.1 ermittelt.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Das Errichten von mehr Stellplätzen als gesetzlich gefordert liegt in der Hand der Gemeinde.

- Die *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr* wies die Gemeinde darauf hin, dass gem. § 9 (1) Abs. 6 BauGB zu prüfen sei, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 3n‘) erforderlich seien. In der schalltechnischen Untersuchung sind die schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft worden, Maßnahmen waren demnach nicht erforderlich.

2.3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 30.08.2019 bis zum 01.10.2019 im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf während der bekannt gemachten Dienstzeiten stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.08.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bekanntmachungsinhalt der Auslegung der Planentwürfe und die gem. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.neu-wulmstorf.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.4. Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

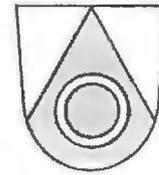
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.08.2019 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme eingegangen ist, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen hatten.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Die *Untere Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Harburg* bemängelte, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor gehe, wo und wie der Bebauungsplan kompensiert werden solle. Zwischenzeitlich gab es einen Vor-Ort-Termin und in enger Abstimmung mit der UNB wurde ein Kompensationskonzept für die gemeindeeigenen Fläche Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 1, Flurstück 27/1 erarbeitet. Dieses Konzept wurde mit Karte und beschriebener Maßnahme in Umweltbericht / Begründung übernommen.
- Die *Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Harburg* wies erneut darauf hin, dass in der Begründung erwähnte Leichtstoffabscheider korrekt zu bemessen und konform zu den Regeln zu planen und auszuführen sei. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.



- Die *Untere Bauaufsicht des Landkreises Harburg* äußerte erneut den Wunsch der Feuerwehr, zwischen den beiden Teilen des Plangebietes eine Feuerwehrezufahrt vom Elstorfer Moorweg zu schaffen. Diesem Wunsch wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 83 nicht gefolgt. Das betreffende Flurstück ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches.
- Das *Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst*, empfahl erneut eine Gefahrenerforschung in Form einer historischen Erkundung (Luftbilddauswertung). Nach Rücksprache mit dem LGLN wurde die Luftbilddauswertung (Kampfmittelfreiheit) durch eine Vor-Ort-Überwachung der Bauarbeiten unter regelmäßiger Abstimmung mit dem LGLN ersetzt.
- Die *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr* wies die Gemeinde erneut darauf hin, dass gem. § 9 (1) Abs. 6 BauGB zu prüfen sei, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 3n‘) erforderlich seien. In der schalltechnischen Untersuchung sind die schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft worden, Maßnahmen waren demnach nicht erforderlich.
- Die *ElbEnergie GmbH* hatte keine Bedenken, verwies aber vorsorglich auf eine evtl. notwendige Erkundung auf Kampfmittel. Diesem Hinweis wurde nachgegangen, eine Kampfmittelfreiheit wurde vor Beginn der Erdbauarbeiten eingeholt.
- Die Stellungnahme des *Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs* blieb in vollem Umfang erhalten. Es wurde erneut eine Anbindung des Plangebietes über den Elstorfer Moorweg angeregt. Die Anbindung über den Elstorfer Moorweg wurde geprüft, dieser müsste dann entsprechend der geltenden Normen, Richtlinien und Gesetze ausgebaut werden. Nach Abwägung des zusätzlich zu erbringenden finanziellen und verwaltungsrechtlichen Aufwandes wurde die ursprüngliche Erschließungsvariante von der Theodor-Heuss-Straße aus beschlossen.

2.5. Abstimmung mit Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Nachbargemeinden wurden parallel zu den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Einwendungen gemacht, die zu behandelnde Fragestellungen aufwarfen.

2.6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat den Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.10.2019 beschlossen. Die Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

3. Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Naturschutzfachliche Belange

Unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens sind die Anforderungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie in der Begründung zu den naturschutzfachlichen Belangen einzuhalten. Die Festsetzungen sind entsprechend auszuführen.

Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung wurden beachtet. Durch die sparsame Erschließung findet ein sorgfältiger Umgang mit Grund und Boden statt. Die Voraussetzungen für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Verdunstung, Versickerung und Einleitung in die Kanalisation werden hergestellt.

4. Abwägung möglicher Planungsalternativen

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten zu Konzept und Standort des geplanten Vorhabens abzuwägen. Der Geltungsbereich und die Ziele des Bebauungsplanes müssen hierbei berücksichtigt werden.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 vorbereitete Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen ist im räumlichen Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Gemeinbedarfsbebauung, den Erschließungsstraßen sowie der Nähe zum ÖPNV städtebaulich sinnvoll, sodass Standortalternativen in der Planung nicht in Betracht kamen.

Nutzungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der nördliche Teil des Geltungsbereichs weiterhin als Standort für eine Kita dienen. Im Süden handelte es sich weiterhin um eine intensive Grün- und Weidelandbewirtschaftung.

Die vorgetragenen Belange sowie die geplante Bauungsvariante wurden aus fachplanerischer Sicht gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegen- und untereinander abgewogen. Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich keine wesentlichen Gründe, eine alternative Planung anzustreben.



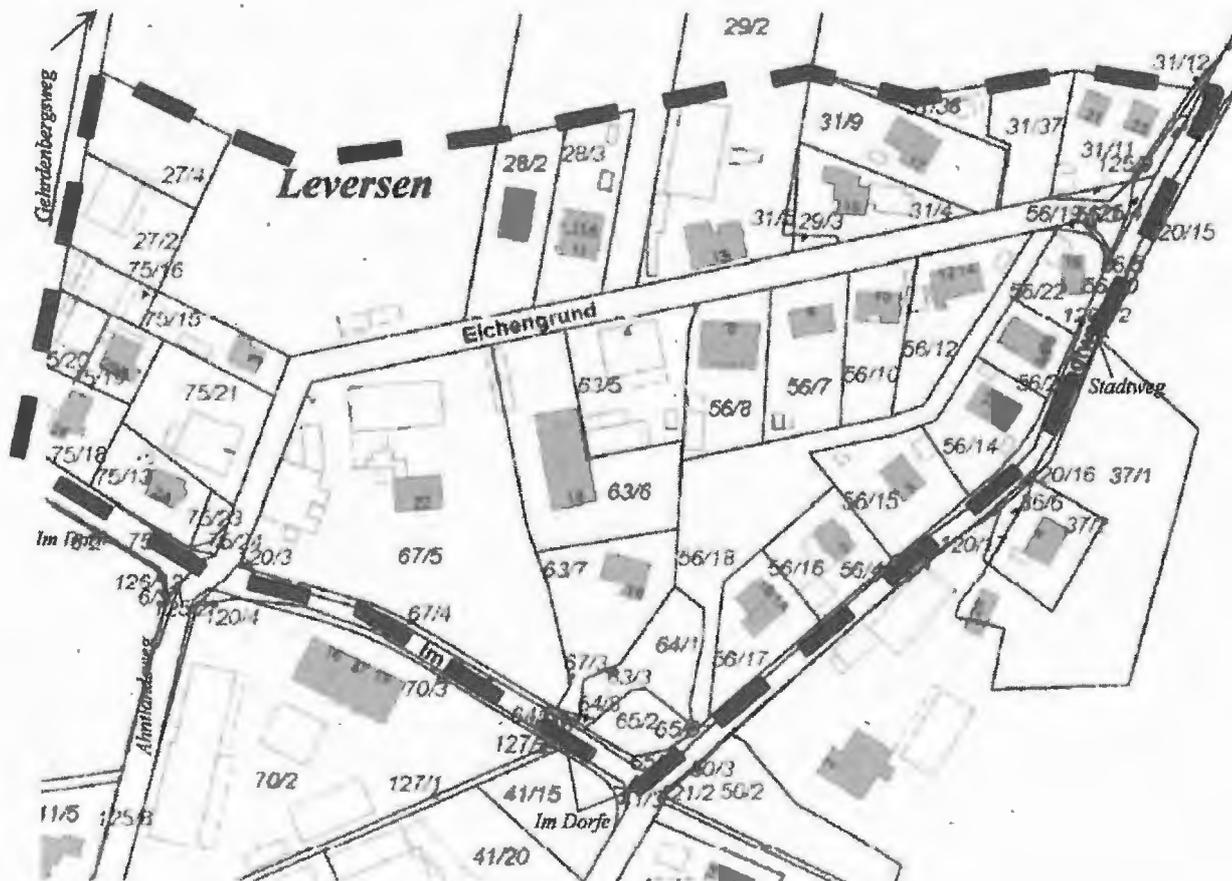
Bekanntmachung Nr.: 16/2020

Bebauungsplan Leversen – „Alt Leversen – nördlich Im Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Leversen „Alt Leversen – nördlich Im Dorfe“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 (4) Nds. Bauordnung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Straßen Im Dorfe*, Stadtweg, beidseitig Eichengrund und Gehrdenbergsweg in der Ortschaft Leversen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße „Gehrdenbergsweg“ (Auf dem Gehrdenberge) (Flst. 117), Im Dorfe (Flst. 126/17-120/12), Stadtweg (Flst. 120/12), Nordgrenzen der Flurstücke 31/12, 31/11, 31/37, 31/36, über Flurstück 29/2, Nordgrenze 28/3, 28/2, über Flurstück 27/3, Nordgrenze 27/4 (alle Flur 3, Gemarkung Leversen) Der Planbereich ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich:

Geltungsbereich Leversen – Alt Leversen – nördlich Im Dorfe



(Kartenauszug aus Geodatenbasis des Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, 2019)

Ziel des Bebauungsplans ist es die bauliche Entwicklung innerhalb des alten Ortskerns von Leversen zu ordnen und eine behutsame Nachverdichtung zu eröffnen. Dabei soll der Charakter der bestehenden Struktur aus Freiflächen, Wohngebäuden, Landwirtschaft und Gewerbe gesichert werden. Ferner sollen der ruhende Verkehr und die Oberflächenentwässerung optimiert werden.

Das Verfahren dient der Innenentwicklung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen. Um die Belange der Umwelt zu berücksichtigen sind die Umweltdaten aus Datenerhebungen aus dem Flächennutzungsplanverfahren, dem Landschaftsrahmenplan, Daten des NIBIS-Umweltkatasters auszuwerten und durch eigene Datenerhebungen zu vervollständigen.

Auskünfte zum Planverfahren erteilt das Bauamt der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf während der Sprechzeiten bzw. nach Vereinbarung.



Seidler

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Tespe

(Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Tespe wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf die Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die an die Ratsfrauen/Ratsherren und sonstige ehrenamtlich Tätigen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des Jahres abzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 € je Sitzung.

(1.1) Ausschussvorsitzende erhalten 150 % des regulären Sitzungsgeldes (30,-- €).

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Tespe

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in, die nicht Ehrenbeamte sind, weil der Rat nach § 106 Abs. 1 NKomVG eine (n) Gemeindirektor(in) berufen hat	300,- €
b) an den/die stellv. Bürgermeister/in	150,- €
c) an den/die stellv. Bürgermeister/in, die/der nicht Ehrenbeamte ist	110,- €
d) an Fraktionsvorsitzende	140,- €
e) bei Wahl einer/s Gemeindedirektorin (s), erhält diese(r) eine monatliche Aufwandsentschädigung von	300,- €
f) Stellvertreter(in) der/des Gemeindedirektorin (s)/höherer Betrag, wenn zugleich Beigeordneter	100,-€/120,- €
g) Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, die zugleich Ehrenbeamte sind, für die Leitung der Verwaltung zusätzlich	200,- €
h) an die Beigeordneten	90,- €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Nimmt die/der Fraktionsvorsitzende eine weitere Funktion nach a), b), c) oder e) wahr, so erhält sie/er lediglich 70,- €.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € je Sitzung.

§ 5 Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die dem Rat angehörenden Mitglieder	25,- € + p. Sitzung 3,- €
b) an die Beigeordneten	30,- € + p. Sitzung 3,- €
c) an den/die Bürgermeister(in)	100,- €
d) Bürgermeister(in), wenn nicht Ehrenbeamter	75,- €
e) Gemeindedirektor(in)	75,- €

§ 6 Entschädigung des Protokollführers

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhält der ehrenamtlich tätige Protokollführer eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,- € je Sitzung

Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Tespe

§ 7 Verdienstauffall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Verdienstauffallentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt und auf 20,- € je volle Stunde und max. auf 60,- € je Tag begrenzt. ²Verdienstauffall an Selbständige wird nur gezahlt, wenn er während der allgemeinen Geschäftszeit, d. h. zwischen 8 und 18 Uhr, entstanden ist.
- (4) Auf Antrag werden die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren bis zu einem Betrag von 10,- € je angefangener Stunde ersetzt.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,- € im Monat begrenzt.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Der Rat hat vor Beendigung der Legislaturperiode eine Befassung zu veranlassen und ggf. eine aktuelle Satzung zu erlassen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Tespe, den 27.02.2020

Gemeinde Tespe

Michael Cramm
Bürgermeister

